

Ernährung und Versorgung.**Die herabgesetzten Gasthauspreise.****Der Wortlaut der Verordnung.**

Das sonntägige Amtsblatt veröffentlicht die Verordnung der Zentral-Preisprüfungskommission über die Herabsetzung der Gasthauspreise. In Ergänzung der Vorankündigungen der Verordnung veröffentlichen wir nun deren Wortlaut:

In Verbindung mit der Herabsetzung der Preise für Rindfleisch und Schaffleisch, sowie unter Inbetrachtung der Senkung der Preise für Grünwaren sind die Preise für Fleischspeisen, Gemüse, Garnierungen und Menüs in den öffentlichen Speisebetrieben (Cafés usw.) vom 9. d. an in folgender Weise herabzusetzen:

Die von der Zentral-Preisprüfungskommission ursprünglich genehmigten Grundpreise — unter Außerkräftsetzung der eventuell an mehreren Stellen nachträglich genehmigten höheren Preise, die sich auf Blatt II der genehmigten Speisekarten befinden — sind wenigstens um nachstehende Prozentsätze herabzusetzen:

1. Sämtliche Gerichte, die unter Rubrik Rindfleisch der genehmigten Speisearten aufgezählt sind, um 25%;
2. den Preis für Lamm- und Schaffleisch um 50%;
3. den Preis für Berliner, Braunschweiger und Pariser um 10%;
4. den Preis für Debresiner (mit Kren) um 20%;
5. den Preis sämtlicher Gemüse und Garnierungen um 10%.

Der ursprüngliche Grundpreis der höher als 7 K. 80 S. festgesetzten Menüs — unter Außerkräftsetzung der eventuell an mehreren Stellen genehmigten Preise — ist um mindestens 15% zu reduzieren.

Der Preis der Menüs zu 7 K. 80 S. und weniger, sowie der für Gemüse mit Auflage wird nicht herabgesetzt.

Im Rahmen von Menüs (sowie bei dem Mittag- und bei dem Abendessen) darf Schaffleisch und Gackfleisch wöchentlich höchstens einmal serviert werden, das Gemüse, beziehungsweise sonstige Garnierungen darf der Gast unter den auf der Speisekarte figurierenden Gemüsen und Garnierungen frei wählen.

Trotzdem die Verordnung bereits heute in Kraft getreten ist, konnte man in den Speisebetrieben noch keine Reduzierung der Preise wahrnehmen. Es wäre Aufgabe der Zentral-Preisprüfungskommission und der Polizei, da Umschau zu halten, damit die Bestimmungen der Verordnung auch durchgeführt werden.